

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1817**

59 (23.7.1817) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig = Murg = und Pfünz = und Enz = Kreis.

Nro. 59. Mittwoch den 23. July 1817.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 11522. Das Lotteriespielen betreffend.

Weschiedens seit Kurzem vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß das durch frühere Verordnungen schon verbotene Lotteriespiel, durch heimliche Collecteurs anhäufet, noch immer sein schädliches Wesen im Vorkommenden treibe: Um diesem für den Wohlstand so vieler Familien und der Moralität so schädlichen Treiben die nöthige Schranken zu setzen, findet man sich verpflichtet, die höchste Verordnung vom 3. October 1811 hiedurch wiederholt zu verkünden:

Verordnung die Generalisirung der Lotterieverbote betreffend.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg etc. Graf zu Hanau.

Aus Veranlassung neuerdings entdeckter Conventationen gegen die bestehende Verbote der Lotterie und Lotteriekollekten und nun auch über diesen Gegenstand die Handlungen unserer Unterthanen durch gleichförmige Geleze zu leiten, haben Wir beschloßen, die bisher für unsere ältere Lande bestehenden Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorschrift für alle Landestheile aufzustellen. Wir verordnen demnach

1) Alle Lotteriekollekten in unsern Staaten, sie geschehen für ausländische oder für nicht privilegierte inländische oder Lotterien sind unter einer Strafe von Einhundert Reichsthaler verboten. Ausländische, sich einschleichende Kollektanen unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe

2) Niemanden ist erlaubt, eine Geldlotterie von welcher Art sie sei, in unserm Großherzogthum zu errichten, unter gleichen für das Kollektiren festgesetzten Strafe und Konfiskation des dazu ausgelegten Fonds.

3) Ebenso wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern und Prädiosen, KaufmannsWaaren und andern Fabricsstücken, sowohl durch Lotterie, es mögen solch im Lande selbst gezogen oder die Gewinne durch die Führung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, als durch andere unerlaubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer Geldstrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrags aller ausgelegten Loose nicht übersteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen soll, nach Befund der Umstände und richterlichem Ermessen — gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absatz der Loose abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit unterzulaufen, so soll dieser nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafrechtspflege auf Verfälschungen gesetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Kollektanen noch besonders geahndet werden.

4) Die Kollektanen von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie sie in dem vorigen Artikel benannt sind, unterliegen in jedem Fall einer Strafe von 20 Reichsthalern, und in dem Fall eines unterzulaufenden Betrugs der geordneten besondern Ahndung.

5) Ausnahmsweise kann die Erlaubniß erteilt werden, einzelne Fabricsstücke, bei welchen ein Grund zur besondern Vergünstigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstprodukt von hohem Werth und weniger Veräußerlichkeit, oder Büchersammlungen dürftiger Wittwen und Waisen und dergleichen, keineswegs aber ganze Waarenlager oder solche Sachen, bei welchen kein an-



breer Grund vorhanden ist, als daß jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder andern Umständen eine Wertheverringerung seines Eigenthums bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden und auf sämtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft — durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahmefällen ist aber zu beobachten:

- a) Daß die Erlaubniß nur LandesEinwohner und nur in den Städten ersten und zweiten Ranges erteilt,
- b) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsatzer nicht vertheilt werden, weshalb denn die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu taxiren sind, und weder zu gefastet ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den taxirten Werth allen Gewinn zusammen genommen, um mehr als den vierten Theil überschreiten, noch daß die Loose so sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise so weit heruntergesetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsetzen gereizt werden könnte, so wie denn auch aus gleicher Ursache das Freihaben der Loose auf den Märkten untersagt wird.
- c) Müssen alle auszugebende Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu erteilen hat, oder derjenigen, welche deshalb substituirt werden wird, vidirt werden und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zustehende Recht auf den Gewinn nicht geschmälert werden, der LotterieuUnternehmer aber den fünften Theil des geschätzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibesstrafe nach der Bestimmung Art. 3. belegt werden.
- d) Werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung dieser ein verpflichteter Actuar gegen die taxordnungsmäßige Gebühr bei andern Geschäften beiwohnen, und die Legalität des Geschäfts besorgen.
- e) Ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer solchen Lotterie in die inländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden.
- f) Soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Procent des Betrags aller Loose nach der den Umständen angemessenen Bestimmung der Stelle, welche die Erlaubniß erteilt, von der Ziehung für die OrtsArmenkasse erlegt werden, vorkhaltlich der besondern Landesherrlichen Widmung dieser Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu andern Zwecken und Fonds.
- 6) Die Lotteriedispensationen in den geeigneten Fällen werden erteilt:
  - a) In dem Falle, wenn der Betrag des Einsatzes für alle Loose die Summe von 300 fl. übersteigt, vor Unserm Ministerium des Innern Landeshoheit Departements.
  - b) Bei mindern, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl. von den Kreis Directorien —
  - c) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. steht, von den Bezirks Aemtern — jedoch überall unter der Verbindlichkeit sich genau an die gegebenen Vorschriften zu halten.
- 7) Die verordneten Geldstrafen können, wenn die Contravenienten unvermögend sind, nach dem bestehenden gesetzlichen Maßstab in Leibesstrafen verwandelt werden.
- 8) Den D. nuncianten verkaufter Lotterien oder Lottericollekten wird der dritte Theil der festgesetzten Geldstrafen als Anzeigegebühr zuerkannt.

Diese Gebühr ist auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos ist, aus Unserem Aerarium.

9) Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und ihre Verkündung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Hieran geschieht unser gnädigster Wille.

Karlsruhe den 3. Oktober 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrage.

Der Minister des Innern,

Jhr. v. Andlau.

General Sekretär

Mosdorf.



Jedermann wird demnach vor Uebertretung dieser hohen Verordnung ernstlichst gewarnt, und den Aemtern die strengste Handhabung derselben zur vorzüglichsten Pflicht gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 14. Juli 1817.

Die Directoren des  
Murg- und Kinzigkreises.  
Frhr. v. Rasch. In Ermanglung des Directors,  
Frhr. v. Wschmar. Frhr. von Rasollaye. Frhr. v. Sengburg.  
vdt. Blenkner.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensiquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Kippenheim an den Bürger Joseph Hirsch auf Montag den 11. August d. J. vor dem Theilungskommissariat Morgens um 9 Uhr in der Kronen zu Kippenheim.

(1) zu Rust an den in Sant gekommenen alt Mathias Schmidt auf Montag den 4. August d. J. vor dem Theilungskommissar im Döfen zu Rust. Aus dem

Stadt und 2. Landamt Offenburg.

(1) zu Offenburg an den in Sant gerathenen hiesigen Hintersassen Joh. Schrek auf Dienstag den 29. Juli d. J. im hiesigen Rathsaale. Aus dem Bezirksamt Philippsburg.

(2) zu St. Leon an die Verlassenschaft des verstorbenen kassigen Bürgers, Wilhelm Weiß, auf Montag den 11. August, Morgens 9 Uhr vor dem Großherzogl. Amtsrevisorat zu St. Leon.

(2) zu Roth an die mit obrigkeitlicher Erlaubnis auswandernde Franz Weiß'schen Eheleute auf Dienstag den 29. Juli d. J. vor Großherzoglichem Amtsrevisorat auf dem Rathhaus zu Roth. Aus dem Zweiten Landamt Pforzheim.

(3) zu Langensteinach an den Bürger und Adlerwirth Georg Friedrich Raw auf Samstag den 2. August d. J. bei der Theilungskommission in Langensteinach.

(3) zu Unter Mutschelbach an den Johannes Boning auf Montag den 4. August d. J. bei der Theilungskommission auf dem Rathhaus daselbst. Aus dem

Bezirksamt Rheinfischoffsheim.

(1) zu Linz an den in Sant gerathenen Bürger Georg Ros auf Montag den 18. August d. J. vor der Theilungskommission im Wirthshaus zum Döfen in Linz. Aus dem

Bezirksamt Sinsheim.

(3) zu Christadt an den verganteten Handels-Juden Joseph Frankenhacher auf Montag den 4. August d. J. früh 8 Uhr in Christadt bei dem Großherzogl. Amtsrevisorat.

#### Ausgetretener Vorladungen.

(1) Emmendingen. [Vorladung.] Friedrich Meyer von Eichstetten, seines Handwerks ein Müller, hat sich vor einiger Zeit, da sich ein starker Verdacht eines kleinen Diebstahls gegen ihn zeigte, plötzlich aus seinem Heimathsort entfernt, ohne bisher von seinem Aufenthalt einige Nachricht hinterlassen zu haben. Derselbe wird nun hiermit aufgefodert, sich binnen 6 Wochen um so unfehlbarer vor hiesigem Amte zu stilliren, als sonst unter Ausschluß seiner Verantwortung, was Rechtens ist, gegen ihn werde verfügt werden.

Emmendingen den 15. Juli 1817.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Vorladung.] Der im Monat Mai d. J. mit einem Paß nach Amsterdam, Basel, Zürich und Gegend lautend, sich von hier entfernte Theilungskommissar Adam Reichert von Durlach, welcher sich der Veruntreuung verschiedener Paffgelder verdächtig gemacht hat, wird hiermit aufgefordert, in einer unersrecklichen Frist von sechs Wochen hier persönlich zu erscheinen, und sich über bemerkte Veruntreuung zu verantworten, als sonst in Contumaciam gegen ihn verfahren und das weiters rechtliche auf Betreten vorbehalten wird.

Mannheim den 11. Juli 1817.

Großherzogl. Stadtsamt.

(2) Ettlingen. [Diebstahl.] Gestern sind dem Seifensieder Joseph Reiz von Malsch, 200 Stück zinnerne Lichtformen entwendet worden. Wir ersuchen daher sämmtliche resp. Behörden auf den allenfälligen Thäter dieser Entwendung sabnden, solchen im Betreten aretiren, und gegen KostenErsatz anher abliefern zu lassen.

Ettlingen den 15. Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Sengenbach. [Diebstahl und Signalement.] Am 7. d. M. hat der unten signalisirte Pursche ein auf der Herberg von einem andern Hand-



werkpurschen zurückgelassenen Felleisen als vorabli-  
cher Enthälter abgelaugt, und sich damit flüchtig  
gemacht: Im Felleisen, welches aus Leinwand von  
Deleans Farbe best. bet, befinden sich folgende Gegen-  
stände: Ein blau lüchener Ueberrock mit Kamelbaar-  
nen Knöpfen, ein dito Frak, drei seidene Giletts,  
zwei ganz gelb, und das andere roth und blau ge-  
kreist, vier Paar Hosen, wovon zwei Paar schwarz  
manch Sterne, lange und enge, ein Paar blau lüchene  
und das andere Paar von Manquin, drei seidene  
Halstücher, theils schwarz, theils grün, und theils  
grün und gelb gestreift, zwei Mützen, wovon eine  
von grünem Tuch mit einem ledernen Schilde, die  
andere aber von Fülz, ein Paar frisch gesoblete Stief-  
fel, drei Hemden mit I und H gezeichnet, drei Gere-  
berStühle, vier Karolina in 8 tavischen Kronen-  
Thalern, das übrige in kleinern Gelde bestehend.

Genantach den 12. Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

S i g n a l e m e n t.

Ein Putsch von etwa 26 Jahren, teilküffig  
5' 6" groß, von schlankem Körperbau, guter Ge-  
sichtsfarbe, blonden Haare, schwachen Bart, spricht  
die fränkische Mundart, trägt einen grauen Ueber-  
rock von Sommerzeug, ein roth und weiß gestreiftes  
Gilet von Wollzeug, Pantalon von grauem Tuch,  
und einen mit gelbem Wachstuch überzogenen Hut.

(1) Baden. [Warnung.] Der hiesige Blu-  
menwirth und Wegereimeister Ludwig Hofmann  
läßt hiemit durch unterzeichnete Stelle jedermann war-  
nen, seinem Sohne gleichen Namens weder Geld  
noch Waaren auf Credit zu geben, indem keine Zah-  
lung zu hoffen ist. Baden den 19. Juli 1817.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Mortifikation einer Schuld-  
Signatur.] Eine unter No. 2317. auf Heinrich  
Kloß von Eutingen aus der Weith. Heidegger-  
rischen Pflegschaft dalebst ausgestellte herrschaftliche  
Schuld-Signatur über ein zur Contributions-  
Hauptverrechnung unterm 12. Jan. 1799 geliche-  
nes Kapital von 230 fl. ist dem Eigenthümer ver-  
loren gegangen. Auf höchste Finanzministerialver-  
fügung vom 24. Juni d. J. No. 10533. wird  
dieselbe für erloschen erklärt, und daher das Public-  
kum vor deren Annahme öffentlich gewarnt.

Karlsruhe den 12. Juli 1817.

Großherzogl. Contributions-Hauptverrechnung.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] In dem  
KleinKarlsruher Unterpfandsbuche sind auf die Liegen-  
schaften der Wittwe Marie Katharine Glaser drei  
Schuldposten, und unter andern auch einer zu 200 fl.  
zu Gunsten des Bathasar Glaser unter dem 18.  
Juli 1802 eingetragen worden. Die Originalpfand-

Beschreibungen über die beiden ersten Posten sind  
mit Quittungen über geleistete Heimzahlung zurück-  
gegeben, und bereits in dem Unterpfandsbuche getilgt  
worden, wegen des letztern zu 200 fl. aber wird nun  
ebenfalls um Tilgung gebeten, zu welchem Behuf auch  
die Quittung über die geschene Heimzahlung vorge-  
legt wurde; allein die Original-Schuldurkunde kann  
nicht vorgezeigt werden. Die deßfalls gepflogene Un-  
tersuchung läßt im Zweifel, ob jemals über die letzt-  
gedachten 200 fl. eine förmliche Pfandurkunde ausge-  
fertigt worden ist, weshalb auf Ansuchen des hiesigen  
Stadtraths dies öffentlich bekannt gemacht von Feder-  
mann, der an die letztgedachten 200 fl. irgend einen  
rechtsgegründeten Anspruch zu haben vermeint, hiemit  
aufgefordert wird, innerhalb 6 Wochen von heute an  
sein Recht dabier genügend auszuweisen, widrigenfalls  
er nicht damit gehört, die allenfalls über diesen Posten  
vorhandene Pfandurkunde für mortificirt erklärt und  
die fragliche Schuld zu 200 fl. aus dem KleinKarlsru-  
her Unterpfandsbuche getilgt werden solle.

Karlsruhe den 14. Juli 1817.

Großherzogl. Stadtkanzlei.

### K a u f = A n t r ä g e.

(1) Karlsruhe. [Brod u. Fouragelieferungs-  
Versteigerung.] Montag den 11. August d. J. Mor-  
gens früh um 9 Uhr soll die Brod- und Fouragelie-  
ferung für das zu Kastadt und Bruchsal garnisonir-  
rende dießseitige Militär, so wie auch die Fouragelie-  
ferung für die Garnison dabier, Durlach und Erlin-  
gen, und für die Garnison Mannheim und Schwes-  
zingen auf einen Monat, oder auch auf mehrere Mo-  
nate, unter Vorbehalt der Ratifikation, auf der Groß-  
herzogl. Kriegsministerial-Kanzlei, mittelst öffentlicher  
Versteigerung an den Wenigstnehmenden begeben wer-  
den, welches mit dem Anfang zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht wird, daß die Bedingungen-Bedingnisse  
bis zu diesem Tage und bei der Versteigerung selbst  
auf dem Secretariat des 2ten Departements eingese-  
hen werden können. Karlsruhe den 17. Juli 1817.

Großherzogliches Kriegsministerium.

(2) Karlsruhe. [Versteigerung von Dehl und  
Lichterlieferung.] Betreffend Beschluß vom hohen Kriegs-  
ministerium vom 16. d. v. No. 336. soll unter Lei-  
tung des Großherzogl. Gouvernements die Dehl- und  
Lichterlieferung für die Garnison Karlsruhe auf ein  
oder auf ein halbes Jahr unter Ratifikationsvorbe-  
halt an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert  
werden; die Liebhaber hierzu werden dem Zufolge ein-  
geladen, sich den 28. Jun d. J. Morgens um 10 Uhr  
in der Kaiserl. Verwaltungskanzlei einzufinden, und  
der Versteigerung beizuwohnen.

Karlsruhe den 16. Juli 1817.

Reiß, Oberverwalter.



(1) **Neckarbischofsheim.** [Jagdversteigerung in Bestand.] Die der Stadt Waiblingen zugehörige Jagd auf der dortigen Gemarkung wird auf den 9 kommenden Monats auf dem castgen Rathhaus Vormittags 9 Uhr in einen weitem Bestand auf 6 Jahre öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden, wobei man jedoch bemerkt, daß nur solche Stigigerer angenommen werden, welche nach der Landesverordnung die Jagd tegehen dürfen, und sich mit hinlänglichen Zeugnissen über ihren guten Ruf ausweisen können. Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Neckarbischofsheim den 8. Juli 1817.

Großh. Bezirksamt.

(1) **Pforzheim.** [Eichen, Stamm- und Brennholzverkauf.] In dem sogenannten ausgefoderten Schlenkenwald zu Dietlingen, liegen 330 Stück der schönsten jungen Eichenstämme, welche zum Bauen und Hantwerken als ganz gesund zu verwenden sind. Es werden mit 150 Klafter Schrot-Eichen und 60 Klafter Buchen-Schrotterholz im Wald selbst einzeln, nach dem Bedürfnis der Liebhaber, abgegeben, und können einzeln, alsdann aber mit Untergehenem abgehandelt werden.

Gruner und Compagnie von Pforzheim,  
als Waldbesitzer.

### Be k a n n t m a c h u n g e n.

(1) **Knittlingen.** [Anzeige. Unterzeichnete hat schon zwei Jahre an einer öffentlichen lateinischen Lehranstalt gearbeitet, und wurde kürzlich auf das hiesige Präzeptorat befördert. Weil nun die Erziehung junger Leute seine Bestimmung ist, und er bereits einen Böding zur Thologie testum hat, so erbietet er sich, Knaben von 7 bis 10 Jahren gegen eine billige Besoldung als Besolung anzunehmen. Er erteilt Unterricht in der Religion, in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, in der Geographie, Geschichte, Arithmetik. Diejenige Eltern, die ihm ihre Kinder zur Erziehung anvertrauen wollen, versichert er der liberalsten und gewissenhaftesten Behandlung und Bildung sowohl in geistlicher als körperlicher Hinsicht.

Knittlingen im Württembergischen,

den 6. Juli 1817.

M a n n, Präzeptor.

Daß Herr Präzeptor Mann zu Knittlingen alles das, was er in vorstehender Anzeige verspricht, in Hinsicht auf seine Kenntnisse leisten könne, und als rechtlicher Mann mit Eifer leisten werde, glaubt versichern zu können.

F r a n z,

Rektor Gymnasii zu Stuttgart und Pädagogarh.

### Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 13. bis 17. Juli in Baden angekommenen Bad.äste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Hr. Fortkmeißer v. Steinberg aus Hannover. Hr. Glesners, Negeziant aus Amsterdam. Hr. Zechter und Sohn, Handelsleute aus Augsburg. Mad. Kestler aus München. Frau v. Bachmann von da. Hr. Hugo, Negeziant aus Basel. Hr. Hugo, Finanzministerialsekretär an. Karlsruhe. Hr. Ott, Negeziant aus Köln. Hr. Perbault und Hr. Gilliant, Negezianten von Paris.

Im Badreitt. Mad. Winter aus Keutlingen. Hr. Winter, Kaufmann, nebst Gattin und Dlle. Schwester aus Brackenheim.

Im Drachen. Hr. Ott, Hr. Bergmann, Hr. Vich, Hr. Lauth nebst Frn. Sohn und Hr. Negeziant Schönlauß von Straßburg.

Im Hirsch. Mad. Schwab aus Colmar. Hr. Dörner, Negeziant von da. Hr. Zimmer, Notarius aus Straßburg. Hr. Frank von da. Hr. Bemaerling nebst Dlle. Tochter von da. Hr. Göres, Negeziant von Augsburg bei Durlach. Hr. v. Pose aus Kassel. Hr. und Mad. Schmidt aus Hagenau.

Im Salmen. Hr. Dr. Nagel aus Stuttgart. Hr. Renier, Professor bei der königl. Artillerie Schule zu Straßburg. Hr. Graf v. Lagarde, k. franz. Minister am königlich bayrischen Hofe.

In der Sonne. Hr. Satzmann und Hr. Kiener, Kaufleute aus Colmar. Hr. v. Brachtel, Obristleutnant aus Straßburg. Hr. Rougemont, Lieut. der Ehrengarde aus Speyer. Hr. Oberbürgermeister Claus von da. Hr. Lichtenberger, Commandant der Ehrengarde zu Pferd von da. Hr. Gäs, Kaufmann aus Freiburg. Hr. und Mad. Warkhardt aus Kehl. Hr. Baron von Speth aus Sammetingen.

Im grünen Baum. Hr. Graf von Armanberg, k. bayr. Regierungsdirector aus Speyer. Hr. v. Maillet, königl. bayr. Gen. Maj. aus München. Hr. Handelsmann Dürr, nebst Gattin und Schwester aus Lahr.

In der Fortuna. Hr. Staats- und Kabinetsrath Fibr. v. Eensburg aus Karlsruhe. Hr. General-Quartiermeister und Flügeladjutant v. Seutter von da. In der Rose. Hr. v. Alopeus, kais. russ. wirklicher Geh. Rath aus Rußland. Hr. Keller, Handelsmann aus Bern.

Im Sternen. Hr. Graf Liloff, k. k. öst. Gesandter am königl. würtemb. Hofe zu Stuttgart.

In Privathäusern. Se. Durchl. der Prinz v. Loris nebst Dienerschaft aus Karlsruhe. Hr. Graf Brüssel von da. Hr. Baron Gustav von Vertlingen aus Heilbronn. Mad. Claire Douradon aus Colmar. Hr. von Rose aus Kassel. Hr. Daffierre aus Metz. Hr. Reider, Partikulier aus Straßburg. Hr. Haber, Hofbanquier, nebst Gattin, Dlle. Tochter und 2 Frn. Söhnen aus Karlsruhe. Hr. Graf v. Tausskirchen, k. bayr. Oberpostmeister und Kammerherr aus Speyer. Hr. Schuster, Negeziant, nebst Gattin und zwey Kindern aus Straßburg. Hr. Dr. Schmidt, k. bayr. Oberkirchenrath und Oberhofprediger S. M. der Königin, aus München. Hr. Schlemmer, k. bayr. Justizrath nebst Gattin aus Speyer. Hr. Weidmann, Doct. u. Med. Dr. aus Mainz. Hr. Neuer, G. H. Hessischer Geh. Regierungsrath nebst Gattin aus Gießen. Hr. Baron von der Goltz, k. preuß. Major aus Berlin. Hr. Baron von der Goltz, k. preuß. Rittmeister von da. Hr. Richekrath Heber aus Karlsruhe.